



Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Umweltschutz

Telefax: 05356/62131-6305

E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

DVR: 0082911

**Errichtung von Straßen –
naturschutz- und forstrechtliches Verfahren**

Geschäftszahl 3-8757/FO/8-2006

Kitzbühel, 15.02.2006

BESCHIED

Herr [REDACTED] beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für zwei Forststraßen (Straße I und II) sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Straße II und eines als Straße III bezeichneten Almweges auf näher bezeichneten Grundstücken in der KG [REDACTED]

Spruch:

I.

Die **forstrechtliche Errichtungsbewilligung für die Errichtung der „Straße I“** mit einer Länge von 160 lfm wird gemäß §§ 170 Abs. 1 i.V.m. 60 Abs. 2 und 62 Abs. 1 lit c, Abs. 2 Forstgesetz (FG) 1975, BGBl. 1975/44, in der Fassung BGBl. I 2005/87, **versagt** .

II.

Die **forstrechtliche Errichtungsbewilligung für die Errichtung der „Straße II“** mit einer Länge von 840 lfm wird gemäß §§ 170 Abs. 1 und 62 Abs. 1 lit c, Abs. 2 und 3 sowie 63 Abs. 4 Forstgesetz (FG) 1975, BGBl. 1975/44, in der Fassung BGBl. I 2005/87, bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen **erteilt** :

1. Der Forstweg ist projektsgemäß unter genauester Einhaltung der verpflockten Trasse zu errichten.
2. Der Forstweg ist, soweit technisch möglich, abschnittsweise sukzessive zu errichten. Die Böschungen sind hinter dem Bagger humusiert, begrünt und einschließlich Planum, stabil fertigzustellen.
3. Die Böschungen sind standfest und begrünbar zwischen 30 und 40 Altgrad Neigung herzustellen und auszurunden.
4. Die Begrünung ist mittels standortsgerechtem Saatgut auszuführen. Eine Verwendung von Klärschlamm ist verboten. Erforderlichenfalls ist eine Spritzbegrünung auszuführen
5. Sprengungen sind, falls erforderlich, bestandesschonend von einer dazu befugten Person mit geeignetem Schutz des darunter liegenden Bestandes auszuführen.
6. Stehende Bäume dürfen durch die Unterböschung nicht eingeschüttet werden, Bäume an der Oberböschung mit verletztem Wurzelsystem sind zu entfernen.
7. Anfallendes organisches Material, wie Trassenholz, Wurzeln, Astwerk ist gesichert zu lagern, keinesfalls darf es in den Wegkörper eingebaut werden. Es kann jedoch zur Abdeckung der Böschungen verwendet werden.
8. Während des Baues ist ein funktionsfähiges Wasserableitungssystem zu erhalten, das ein schadloses Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet und Erosionsschäden vorbeugt.
9. Für die Oberflächenentwässerung sind Rohre mit einem Rohrdurchmesser von mindestens 40 cm in einem Mindestabstand von 80 m an geeigneten Stellen zu verlegen. Die Ein- und Ausläufe sind gegen Erosion und Verlegung fachgerecht zu schützen (z. B. Steinschüttung).
10. Bei Geländequerneigungen über 65% ist das Planum in den Hang zu verlegen, das dabei anfallende Material ist längs zu transportieren, in die Forstwegtrasse an geeigneter Stelle einzubauen, bzw. wenn dies nicht möglich ist, an geeigneter Stelle abzulagern und zu begrünen. Die bergseitige Böschung ist nötigenfalls mit Steinschichtungen gegen Nachrutschen abzusichern.
11. Der Wegebau ist einschließlich Begrünung bis zum 31.12.2007 abzuschließen und die Fertigstellung der Behörde unaufgefordert schriftlich mitzuteilen
12. Die bauausführende Firma und die Bauleitung sind nachweislich von den Bescheidaufgaben in Kenntnis zu setzen.

III.

Die **naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der „Straße II“** wird gemäß §§ 42 Abs. 1 und 29 Abs. 1 lit b, Abs. 5 i.V.m. 6 lit d Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG), LGBl. 2005/26, bei Einhaltung folgender Nebenbestimmungen **erteilt** :

1. Die Errichtung der Straße hat unter Aufsicht eines fachlich befugten ökologischen Bauaufsichtsorganes zu erfolgen, das der Behörde im Vorhinein namhaft zu machen ist. Dieses hat die bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens zu überwachen und der Behörde nach Fertigstellung einen Abschlussbericht mit Fotodokumentation vorzulegen.
2. Die Errichtung der „Straße II“ hat außerhalb der Balz- und Aufzuchtzeit der Raufußhühner zu erfolgen. Der Weg darf also nicht im Zeitraum von April bis ca. Mitte Juni errichtet werden.
3. Es ist darauf zu achten, dass bestehende Ameisenhaufen und die Heidelbeerdecke erhalten werden. Diese ursprüngliche Vegetation ist unbedingt lagerichtig auf die Böschungen aufzubringen.

4. Bei Errichtung der Straße II sind möglichst nur kleinflächige Nutzungen im Altholz zur Erstellung von kleinen Jungwuchshorsten (Deckungsschutz für Raufußhühner) durchzuführen. Einzelne ältere Überhälter sollen erhalten bleiben. Im erschlossenen Wald darf keine flächige Verjüngungseinleitung (keine schematische Vorrichtung) erfolgen. Bestandesränder sind buchtig und unregelmäßig auszugestalten.
5. Die Größe eines Altholzbestandes darf in der Breite ca. 2 Baumlängen nicht unterschreiten.
6. Allenfalls vorhandene und nicht in Verwendung befindliche Drahtzäune sind zu entfernen und eine Einweidung sollte nach Möglichkeit an dafür geeigneten Stellen weiter stattfinden.
7. Landwirtschaftliche und forstliche Maßnahmen müssen – ebenso wie die Errichtung der Weganlage – außerhalb der Balz- und Aufzuchtzeiten erfolgen.
8. Die Bauaufsicht hat durch die Bezirksforstinspektion Kitzbühel-St. Johann zu erfolgen. Die bauausführende Firma hat den Anweisungen der Organe Folge zu leisten.
9. Die Nebenbestimmungen des Bescheides sind der bauausführenden Firma und dem Baggerfahrer nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die von der Firma und dem Baggerfahrer unterschriebenen Nebenbestimmungen sind vor Beginn der Bauarbeiten an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel zu senden. Mit dem Bau ist eine im Forst- und Almwegebau erfahrene Firma zu beauftragen.
10. Die Trassierung laut Bescheid bzw. den zugrunde liegenden genehmigten Planunterlagen ist vor Baubeginn durch den Projektanten (Bezirksforstinspektion Kitzbühel-St. Johann) in der Natur durch Verpflockung ersichtlich zu machen und bei der Ausführung einzuhalten.
11. Bei Beginn der Bauarbeiten sind die Rasenziegel und der Oberboden (humoses Material) abzutragen. Die Rasenziegel und der Oberboden sind möglichst sofort auf die entstehenden Böschungen lagerichtig aufzubringen. Im Trassenbereich bereits vorhandene geeignete Bäume und Sträucher sind mitzuverwenden.
12. Sämtliche entstehenden Böschungen sind standsicher auszubilden. Die Oberkanten bergseitiger Böschungen sind auszurunden. Sämtliche Böschungen sind unregelmäßig, jedoch kontinuierlich in das umgebende Gelände einzubinden.
13. Wo es die Neigung des Geländes erlaubt, sind die Böschungen möglichst flach anzulegen, um das Aufbringen der Rasenziegel zu erleichtern und die Rekultivierung auch langfristig zu sichern.
14. Die Böschungen sind unmittelbar nach deren Fertigstellung mit geeignetem Saatgut zu begrünen. Ausgenommen sind kurze und kleinflächige Böschungen im bewaldeten, aus größerer Entfernung nicht sichtbaren Gelände. Die Rekultivierungsarbeiten sind bis spätestens in der Vegetationsperiode durchzuführen, welche der Bauausführung folgt.
15. Bei nachträglich auftretenden Erosionsschäden ist die Begrünung bis zum Bestehen einer stabilen Vegetationsdecke nachzubessern.
16. Insbesondere in den nicht bewaldeten und aus größerer Entfernung einsehbaren Trassenabschnitten ist zumindest in den ersten drei Jahren nach Baufertigstellung mindestens einmal jährlich eine Nachdüngung der Böschungen durchzuführen.
17. Die Gesamtbreite (Planumbreite, Fahrbahn und Bankett) darf im Regelprofil 4,0 m nicht überschreiten.
18. Sämtliche Bauarbeiten sind mittels Löffelbagger bzw. Schreitbagger (Spinne) durchzuführen. Materiallängstransporte können mit einer Laderaupe durchgeführt werden. Der Einsatz von Schubraupen ist nicht zulässig.
19. Gegen Viehtritt sind die humusierten und begrünt Böschungen durch Zäune solange zu sichern, bis die Standfestigkeit der Böschung erreicht und das Rekultivierungsziel gesichert ist, das heißt, bis die Standfestigkeit dieser Böschungen bei Weidenutzung gegeben ist.
20. Die Ableitungen des Oberflächenwassers sind so auszuführen, dass im umliegenden Gelände auch bei starken Regenfällen ausgehend vom Weg weder Erosionen noch Materialablagerungen stattfinden können.
21. Hügel der hügelbauenden Waldameise sind beim Bau des Forstweges soweit als möglich zu schonen und wie bei hm 7,9 zu umfahren. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist der Ameisenhügel bei hm 6,2 von einer fachkundigen Person bis spätestens Ende August 2006 an eine geeignete Stelle zu verlagern, damit ein Weiterbestehen des Ameisenvolkes gewährleistet ist.
22. Der Weg im Wald (II) ist abzuschränken und nur für den Wirtschaftsverkehr zu öffnen.

IV.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Straße III wird einem eigenen Bescheid vorbehalten.

V.

Kosten:

Der Antragsteller hat

gem. § 1 der Landeskommis­si­ons­gebühren­verord­nung 1999, LGBl. Nr. 89/99, in Verbindung mit § 77 AVG Kommissionsgebühren von EUR 87,-- (EUR 29,-- – forstfachlicher Sachverständiger für 2/2 Stunden; EUR 58,-- - naturkundlicher Sachverständiger für 4/2 Stunden);

gem. § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 50/2001, TP 63 eine Verwaltungsabgabe von EUR 870,--;

insgesamt **EUR 957,--** binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein zu entrichten.

Hinweis

Entrichtung von Stempelgebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch noch Stempelgebühren in Höhe von **EUR 130,40** (2 x EUR 13,-- für den Antrag vom 30.09.2005, 21 x EUR 3,60 für die Einreichpläne, 8 x EUR 3,60 für die Grundbuchs­auszüge) zu entrichten sind. Dieser Betrag ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **binnen zwei Wochen**, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise bei der **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel** die **Berufung** eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Der Amtssachverständige für Naturkunde erstellte folgendes Gutachten:

„**Befund:**

Technischer Bericht:

Name der Forststraße	Erschließungsprojekt [REDACTED]		
Ortsgemeinde	[REDACTED]		
Katastralgemeinde	[REDACTED]		
beanspruchte Grundstücke	[REDACTED] FZ: [REDACTED] Eigenbesitz! [REDACTED]		
Gesamtlänge der Forststraße:	I: 160 lfm II: 840 lfm III: 850 lfm Stichweg 180 lfm, gesamt 1030 lfm I-III: 2030 lfm	davon LKW-befahrbar	160 lfm 840 lfm 850 lfm
Erschließung	ca. 18 ha Wald + 12 ha Alm	Seehöhe	1420-1680m ü.d.A.
Trassenaufhiebsbreite	von 6 m bis 8 m	Fahrbahnbreite	ca. 3,5 m
Fahrbahnausführung	Schotterung; mit örtlichem Material	Planumbreite	4,0 m
Längsneigung maximal	12 %; im Durchschnitt 8 %		
Krümmungsradius minimal	-		
Brückenanzahl	Keine	Furtenanzahl	2
Anzahl der verrohrten Querungen bei Gerinnen	keine		
Materialgewinnung (seitliche Entnahme) gemäß § 65 ForstG	nein		
Baubeginn	Herbst 2005	Bauende	Frühjahr 2008

*) Nichtzutreffendes streichen

Erklärung der Projektanten zur Planung im Sinne des Forstgesetzes 1975:

Ziel dieses Projektes ist es einerseits Waldungen zu erschließen und auf der [REDACTED] Alm den vorgelagerten Almweg so zu sanieren, dass entsprechend den heutigen Anforderungen die Holzbringung passieren kann. Die Trassenführung der drei Wege erfolgte nach intensivem Variantenstudium und Berücksichtigung dem Erreichen der positiven Kardinalpunkte (Lager- und Umkehrplätze).

Derzeit besteht für diese neu zu erschließenden Waldflächen ein Bringungsnotstand. Angesichts der angespannten Holzpreissituation und der laufenden Lohnkosten ist jeder Schritt in Richtung Kostenminderung notwendig. Die geplanten Wege stellen geeignete Investitionen dar, die eine Kostenbelastung vermindern und eine zeitgemäße Bewirtschaftung ermöglichen.

Die beiden Forstwege dienen zur kleinflächigen naturnahen Waldbewirtschaftung der Parzellen [REDACTED] und [REDACTED] (Wald auf der [REDACTED] Alm). Die Waldungen kann der Grundeigentümer mit einer einfachen Traktorwinde pflegen, nutzen, Schadholz aufarbeiten, Verjüngungen einleiten und somit diese Fichten- bzw. Fichte-Tanne-Waldgesellschaft kleinflächig und naturnah bewirtschaften. Der [REDACTED] Almweg auf der [REDACTED] Alm (Weganlage I) ist aufgrund geologischer Verhältnisse bautechnisch aufwendig. Die Begleitflora zeigt, dass oberflächlich das Gelände zu Rutschungen neigt und schwierig zu bebauen ist.

Der dritte Weg über die [redacted] Alm, Gp. [redacted] (Weganlage III) dient als LKW-Weg zur Bewirtschaftung der höher gelegenen Waldungen, da der bestehende Weg insbesondere unterhalb der Almhöfen der [redacted] Alm mit über 20 % Längsneigung nicht der heutigen Ausführungen und Normen mehr entspricht. Ebenso wird der östliche Teil der [redacted] Alm landwirtschaftlich sehr gut erschlossen und die Weideflächen können zeitgemäß bewirtschaftet werden. Ein weiterer Vorteil liegt in der Erschließung der Waldparzellen [redacted] und [redacted]. Alte Runstgräben und künstlich angelegte Wassergräben werden mit Furten übersetzt. Bei hm 3,5 bis 4,0 bei der Weganlage III entlang der Neuhüttenalm muss eine Feuchtstelle überquert werden.

Die Trassierung erfolgte nach den natürlichen Geländebeziehungen mit bis zu einer maximalen Längsneigung von 12 %.

Die Forstwege führen durch Schutzwald (§21 FG 75), nicht durch Bannwald (§27 FG 75) – für das gegenständliche Bauvorhaben (Weganlagen I und II) besteht daher gemäß § 62 eine **Bewilligungspflicht**.

Die durchschnittliche Querneigung beträgt bei dem 160 lfm [redacted] auf der [redacted] Alm bis max. 100 %, dabei ist mit bautechnischen Schwierigkeiten zu rechnen. Bei den beiden Wegen auf der [redacted] Alm reicht die Querneigung von eben bis 70% und dabei ist mit bautechnischen Schwierigkeiten nicht zu rechnen.

Nachteilige Beeinflussungen anderer Liegenschaften - nach § 63 Abs. 2 FG - sind nicht gegeben. Es erfolgt **keine Materialgewinnung (seifl. Entnahme) gem. § 65 FG**.

Die Wasserableitung erfolgt mittels Bombierung und Querentwässerung mittels Rohrdurchlässe.

Begründung für den Wegbau:

Die geplanten Wege dienen der Erleichterung der Selbstbewirtschaftung durch den Eigentümer, die eine kleinflächige naturnahe optimierte Waldbewirtschaftung zu Folgen haben soll. Auch ist diese Errichtung zweckmäßig zum Aufarbeiten des Schadholzes aus dem Jahre 2002/2003. Wälder in diesen Höhenlagen sollten möglichst kleinflächig und naturnah bewirtschaftet werden. Zielstärkenutzungen bzw. Einzelstammentnahmen sind ohne Wegebau nicht möglich. Bei größeren Nutzungen würde die Gefahr bestehen, dass es aufgrund der geologischen Verhältnisse zu Rutschungen und stärkeren Erosionen in diesen Bereichen kommt.

Ebenso können die Alm- und Weideflächen sehr gut bewirtschaftet werden. Die Weganlage III dient auch als Basiserschließung für die höher gelegene Forsterschließung, da der Bestand über 20 % Längsneigung aufweist und eine Sanierung aufwendiger eingeschätzt wird als diese Neuerschließung.

Waldbeschreibung:

Die Waldungen liegen im zwischenalpinen Fichten-Tannen-Waldgebiet. Die Standorte sind gut bis sehr gut nährstoff- und wasserversorgt. Eine Pflege und eine frühe Verjüngungseinleitung der Hauptbaumarten der autochthonen Waldgesellschaft sind für den weiteren naturnahen Bestand wichtig.

Waldgesellschaft: Subalpiner Silikat-Fichtenwald, eher artenärmere bodensaure Fichtenbestände. Standort: Über silikatischen Grundgesteinen, (Semi-)Podsole mit Rohhumusaufgaben unterschiedlicher Mächtigkeit.

Geländebeziehungen:

Mäßig steiler bis steiler N- bis NW-Hang (Weganlage I) bzw. SO- bis S-Hang (Weganlagen II und III). Der geologische Untergrund besteht aus Paläozischen Tonschiefer, Grauwacke und Grauwackenschiefer. Weiters findet man in geologischen Karten ausgewiesene Diabasporphyr- und Augitporphyrtschiefer nebst begleitenden bunten Tonschiefern.

Stellungnahme des Hegemeisters

Auf der Alm ist ein guter Bestand von Rauhußhühnern vorhanden. Dieser hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Oberhalb der Waldgrenze ist ein guter Balzplatz für Birk- und Schneehahn. Im Waldgebiet kommen auch die Auerhahnen vor, einen klassischen Balzplatz gibt es aber nicht.

Abschließend möchte ich auf den benachbarten Stadlbergwald der ÖBFAG hinweisen, wo Straßenbauten und der Bau der 3 S Bahn die Rauhußhühner bis zum heutigen Zeitpunkt nicht negativ beeinflusst haben.

Befundergänzung, insbesondere aus naturkundlicher Sicht:

Der Forstweg II auf der Alm mit einer Gesamtlänge von 840 m beginnt am Ende des bestehenden Fahrweges im oberen Bereich der Alm führt in einer Kehre zunächst über gering geneigten Almboden, dann zur Gänze durch aufgelockerten Fichtenwald in einer Seehöhe von ca. 1550 m. Es handelt sich im Wesentlichen um einen Heidelbeer-Fichtenwald mit einem für Auerwild geeigneten Lebensraum. Bei hm 6,2 ist ein Ameisenhaufen zu versetzen, ein weiterer Ameisenhaufen befindet sich oberhalb der Trasse bei hm 7,9. Die Hangneigung beträgt auf kurzen Strecken ca. 70 %, meist jedoch durchschnittlich etwa 50 %. Es werden keine Gewässer gequert. Der Wald wird derzeit in geringem Ausmaß beweidet.

Weg III auf der Alm:

Dieser Weg zweigt bei der obersten Kehre unterhalb der Alm-Gebäude in nördliche Richtung ab und führt über maximal 40 – 50 % geneigtes Almgelände mit sehr geringer Berührung von Fichtenwald mit einer Kehre bis zum bestehenden Fahrweg oberhalb der Alm-Gebäude. Nur an einer Stelle ist entlang ca. 10 m eine Hangneigung von 60 % berührt. Von oben gerechnet befindet sich bei hm 3,2 ein Ameisenhaufen unterhalb der Trasse. Bei hm 4,6 und 6,6 werden künstlich angelegte Gräben mit häufiger geringer Wasserführung gequert. Bei hm 4,6 ist am Waldrand ein Ameisenhaufen zu versetzen. Von hm 4,6 bis 5,2, also auf einer Länge von ca. 60 m wird ein Feuchtgebiet gequert. Auf dieser oberflächlichen Vernässung kommt im Wesentlichen die Flatter-Binse als Nässeanzeiger vor. Ein weiteres derartiges Vernässungsgebiet wird auf einer Länge von 15 m gequert. Dieser LKW-befahrbare Weg wird hauptsächlich benötigt, um eine innere Erschließung der Alm zu erreichen, den Abtransport von Holz mit LKW zu ermöglichen, da der bestehende Fahrweg oberhalb der Abzweigung des geplanten Weges einer längeren Strecke Längsneigungen von 20 – 25 % aufweist.

Gutachten:

I, Alm:

Dieser Forstweg mit einer Länge von 160 lfm beginnt am Ende eines bestehenden Fahrweges auf einer Seehöhe von ca. 1450 m und führt am Beginn über eine bestehende Furt über ein periodisch wasserführendes Kleingerinne. Der vorgelagerte Weg zeigt als Bodenaufschluss Hangschutt, im konkreten Fall lockeres Gestein, das eine Stabilisierung der Böschungen auch nach vielen Jahren schwer zulässt. Der beantragte Fortsetzungsweg führt durch ein noch steileres Gelände mit Fichte, ehemals beweidet, einzelne Bergahornbäume, Sauerklee. Auf Grund der Lage unterhalb, etwas taleinwärts der 3 S Bahn, wird der erhebliche Geländeingriff sich auch vermehrt auf den Erholungswert auswirken. Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung entsteht durch eine größere nicht bewaldete und nicht bewachsene Fläche, die vom gegenüberliegenden Hang bis hinauf zum Schwarzkogel (wichtiger Aussichtspunkt) sichtbar sein wird. Der Naturhaushalt wird durch offene, im Vergleich zum Waldboden nur sehr mangelhaft sickerfähige Bodenoberfläche beeinträchtigt. Eine verstärkte Erosion mit Materialabtrag und stärkerem Wasserabfluss bei Starkregen wird die Gewässer belasten (siehe auch forstfachliches Gutachten).

Naturschutzrechtliche Tatbestände sind auch hinsichtlich Weglänge nicht gegeben, da einschließlich des vorgelagerten Weges eine Gesamtlänge von 500 m nicht erreicht wird.

II, Forstweg [REDACTED]alm:

Durch den Bau des beantragten Forstweges werden die Interessen des Naturschutzes gering beeinträchtigt, da das Gelände für die Anlage eines Fahrweges unproblematisch ist und mit Ausnahme eines Vorkommens von Auerwild keine naturkundlichen Besonderheiten gegeben sind. Der Wald wird im Wesentlichen von Almgelände umgeben. Der Weg ist nicht im Frühsommer, d.h. zur Aufzuchtzeit des Auerwildes zu bauen.

Weg III auf der [REDACTED]alm:

Durch die Errichtung des geplanten Weges werden die Naturschutzinteressen gering beeinträchtigt. Bei dem Stand der Technik entsprechender Ausgestaltung der Böschungen unter Verwendung von Rasenziegeln wird auf Dauer im Wesentlichen die Fahrbahn sichtbar sein. Die berührten vernässten Stellen unterscheiden sich nicht von in der Umgebung stellenweise vorkommenden Feuchtgebieten auf Bodenverdichtungen ohne nennenswerte Bildung von organischen Bodenhorizonten. Die Kleingerinne sind künstlich angelegt und weisen keine gewässerspezifische Begleitvegetation auf."

Die Einhaltung obiger Nebenbestimmungen erachtete der Sachverständige als erforderlich.

Der forstfachliche Amtssachverständige erstellte folgendes Gutachten:

„B e f u n d :

1. Allgemeines

Herr [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel um forstrechtliche Bewilligung des Forstaufschließungsprojektes [REDACTED] in der Katastralgemeinde [REDACTED] angesucht. Das Aufschließungsprojekt besteht aus drei getrennten Teilstücken. Die Begehung der gegenständlichen Wegtrassen erfolgte am 20.09.2005 gemeinsam mit dem zuständigen Bezirksförster, Herrn [REDACTED] und dem Amtssachverständigen für Naturschutz, [REDACTED]

Nur die Teilstücke I und II sind forstlich relevant. Das Teilstück III betrifft lediglich den Umbau einer Almerschließung, aber keine Waldfläche.

2. Eigentumsverhältnisse

Die aufzuschließenden Waldflächen am Südwestabfall der [REDACTED] bzw. am Ostabfall des [REDACTED] zum [REDACTED]graben stehen im Eigentum des Antragstellers und umfassen im wesentlichen die Grundstücke [REDACTED] im Bereich der [REDACTED] und die Grundstücke [REDACTED] und [REDACTED] oberhalb der [REDACTED]

3. Geologie, Boden, Geländere relief

Der Geologische Untergrund besteht aus Grauwacke, Grauwackenschiefer und Tonschiefer. Darauf haben sich mittel- bis tiefgründige Braunerdeböden entwickelt. Besonders in den Steilstufen sind die Böden sehr rutschanfällig.

Die Bodenverhältnisse bedingen mittel- bis gutwüchsige Waldstandorte. Das Geländere relief ist im Teilstück I durch mehrere seichte Runsen gegliedert, im Teilstück II einheitlich geneigt.

4. Trassenbeschreibung, technischer Bericht

Das Teilstück I schließt auf einer Seehöhe von ca. 1550 m an einen bestehenden Forstweg an. Er verläuft relativ geradlinig in nordöstlicher Richtung. Die Trassenlänge beträgt ca. 160 m.

Auf der gesamten Länge liegt die Geländequerneigung über 80 % - auf Teilabschnitten beträgt die Querneigung 110 %. Der Hang präsentiert sich wasserzünftig, rutschanfällig und labil.

Teilstück II verläuft oberhalb der [REDACTED]alm zuerst ca. 100 m in nördlicher Richtung bis zu einer Kehre auf dem sanft geneigten Almboden. Danach verläuft die Trasse in südwestlicher Richtung im wesentlichen auf einer Hangschulter durch einen teilweise ungleichaltrigen Fichtenbestand der örtlich in Folge der Beweidung aufgelockert ist. Die Geländequerneigung beträgt in diesem Bereich zwischen 30 und maximal 70 % (auf kurzen Teilabschnitten). Bei Hektometer 7,4 wird eine Lawinenbahn gequert, das Wegende ist bei Hektometer 8,4. Der Untergrund ist im gesamten Trassenverlauf stabil und zeigt keinerlei Anzeichen für Abrutschungen oder Erosion.

Die Bringungsanlagen soll LKW-befahrbar, mit einer Planumbreite von 4,0 bis 4,5 m und einer Fahrbahnbreite von 3,0 bis 3,5m gebaut werden. Die maximale Längsneigung beträgt 12 %. Die Entwässerung erfolgt mittels Bombierung, Wasserabzugskante und Rohrdurchlässen. An geeigneten Stellen werden Ausweichen zur Aufstellung von Kippmastseilgeräten vorgesehen. Am Wegende wird ein Umkehrplatz errichtet.

Durch das Teilstück I werden ca. 9 ha Wald erschlossen und durch das Teilstück II rund 14 ha. Daraus ergibt sich eine Erschließungsdichte von ca. 17,7 lfm/ha bzw. 46,4lfm/ha.

5. Wald und Vegetation

Das Waldgebiet im Bereich des [REDACTED]grabens zählt zum Wuchsgebiet 2.1, dem Westteil der nördlichen Zwischenalpen. Im Erschließungsbereich dominiert der bodensaure Fichtenwald mit gut strukturiertem Bestandesaufbau. Die Einzelindividuen weisen überwiegend lange Kronen auf und sind daher stabil. Es handelt sich überwiegend um wenig gepflegte Altholzbestände mit einzelnen Schneebruchlöchern, teilweise auch um ungleichaltrige Bestände.

In der Bodenvegetation treten Heidelbeere, Rippenfarn, Bärlapp und verschiedene Moose auf.

Als natürliche montane Waldgesellschaft ist der tiefsubalpine Fichtenwald anzusprechen. Die aktuelle Bestockung entspricht damit weitgehend der möglichen potentiellen Waldgesellschaft.

Bisherige Bewirtschaftung

In jüngerer Zeit wurden die Bestände wegen der schlechten Erschließung überhaupt nicht oder nur extensiv bewirtschaftet. Bestehende Schneedrucklöcher und Windwürfe wurden nicht aufgearbeitet. Auch Pflegemaßnahmen an den jüngeren Bestandesphasen wurden nicht durchgeführt. Die optimale, kleinflächige Verjüngungseinleitung der Altbestände zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung ist mangels ausreichender Aufschließung unterblieben.

Gutachten:

Im Bereich des **Teilstückes I**, welches hauptsächlich das Waldgrundstück [REDACTED] erschließen soll sind bei der Errichtung eines Forstweges **starke Erosionen zu befürchten** und ist anzunehmen, dass die steilen, wasserzügigen Hänge in ihrer **Gleichgewichtslage gestört** werden. Deutlich augenscheinliche Anzeichen für diese geländebedingten Schwierigkeiten sind am vorgelagerten Wegstück zu erkennen. Außerdem kann der größte Teil der neu zu erschließenden Waldbestände vom Ende des vorgelagerten Weges aus mittels mobiler (Kippmast)Seilgeräte genutzt werden. Deshalb kann aus forstfachlicher Sicht dem Bau dieses Teilstückes **nicht zugestimmt** werden.

Die Wegtrasse oberhalb der [REDACTED]alm (**Teilstück II**) führt durch überdurchschnittlich günstiges Baugelände mit einer Querneigung, die einen ausgesprochen einfachen Forstwegebau ohne Materiallängstransport und aufwendige Kunstbauten erwarten lässt (im Volksmund würde man sagen „eine gemähte Wiese“). Infolge der vorhandenen Geländequerneigung sind durchschnittliche Oberböschungshöhen von ca. 1,0 m bis 2,0 m zu erwarten. Das vorliegende Gelände erscheint stabil, so dass bei fachgerechter Ausführung keinerlei Rutschungen und Absitzungen zu erwarten sind. Die geplante Entwässerung sorgt für eine gleichmäßige Verteilung des Oberflächenwassers und beugt somit Erosionen vor.

Durch die vorliegenden Bodenverhältnisse ist anzunehmen, dass die Böschungen der Wegtrasse gut begrünt und somit rasch wieder in die Umgebung eingegliedert werden können.

Der Forstweg verläuft überwiegend innerhalb des geschlossenen Waldbestandes und ist daher, außer von der Wegtrasse selbst bzw. von einem höher gelegenen Punkt aus, nur am Weganfang auf einer kurzen Strecke einsehbar.

Durch diesen geplanten Forstwege werden ca. 14 ha Wald erschlossen. Nach dem Bau ist es dem Antragsteller möglich, die Waldbestände mittels Kurzstreckenseilkränen bzw. in Wegnähe mittels Traktor und Traktorseilwinde kostengünstig und dauerhaft zu bewirtschaften und zu pflegen, wobei das gute Naturverjüngungspotenzial des Standorts ausgenützt werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei projektspezifischer und fachgerechter Wegerrichtung für das **Teilstück II** aus forstfachlicher Sicht **keine Schäden am Wald** und am Waldboden zu erwarten sind und die Bewirtschaftung des erschlossenen Waldes durch die beantragte Bringungsanlage wesentlich erleichtert bzw. den modernen Erfordernissen der Forstwirtschaft entsprechend, erfolgen wird.“

Die Einhaltung obiger Nebenbestimmungen erachtete der Sachverständige als erforderlich.

Die Naturschutzbeauftragte äußerte sich wie folgt:

„Das gegenständliche Projekt umfasst 3 Teilbereiche. Das Gesamtprojekt umfasst insgesamt 2.030 m.

1. [REDACTED] alpm:

Aus dem naturkundlichen Gutachten ergibt sich schlüssig, dass Landschaftsbild und Erholungswert sowie Naturhaushalt durch die Maßnahme stark beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist gegenständlicher Bereich sehr erosionsgefährdet, sodass ein Eingriff verheerende Folgen mit sich bringt. Dies wird auch durch das forstrechliche Gutachten bestätigt und einer Maßnahme in diesem Bereich nicht zugestimmt.

Österreich hat sich dazu verpflichtet, quantitative und qualitative Bodenbeeinträchtigungen durch Eindämmung von Erosion zu vermindern (Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, Präambel). Der Boden ist gemäß Art. 1 in seiner natürlichen Funktion als prägendes Element von Natur und Landschaft nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die Errichtung eines Weges in diesem Bereich widerspricht daher nach Ansicht der Naturschutzbeauftragten sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Forstweg [REDACTED] alpm:

Seitens des naturkundlichen Amtssachverständigen wird festgestellt, dass in diesem Bereich Auerwild beheimatet ist. Dies wird auch seitens des Hegemeisters bestätigt. Der Bestand an Rauhfußhühnern hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Oberhalb der Waldgrenze befindet sich ein guter Balzplatz für Birk- und Schneehahn. Darüber hinaus kommen im Waldgebiet Auerhähne vor. Weiters ist auch ein Ameisenhaufen zu versetzen.

Aufgrund dieser Tatsache und des Wissens, dass die Bestände dieser Tiere nur noch gering sind und immer weiter durch den Menschen zurückgedrängt werden und es daher erfreulich ist, dass sich der Bestand der Tiere in diesem Bereich positiv entwickelt hat, kann seitens der Naturschutzbeauftragten nicht nachvollzogen werden, weshalb der naturkundliche Amtssachverständige nur geringe Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter feststellt.

Der Weg soll LKW befahrbar sein, was wiederum bedeutet, dass es zu einer erhöhten Lärmbelastung in diesem Bereich kommt und eine erhöhte Stresssituation für die Tiere nicht ausgeschlossen werden kann.

Sowohl bei dem Alpenschneehuhn als auch bei dem Auerhuhn handelt es sich um Tiere der Vogelschutzrichtlinie. Nach dem Naturschutzgesetz bzw. der Naturschutzverordnung dürfen geschützte Tierarten in ihrem Lebensraum nicht beunruhigt werden bzw. soll in ihren Lebensraum nicht derart eingegriffen werden, sodass ihr weiterer Bestand in diesem Gebiet unmöglich ist. Gemäß Art. 14 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege hat sich Österreich dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichender Population, durch Sicherstellung genügend großer Lebensräume zu erhalten.

Die Errichtung eines Weges durch den Lebensraum der oa. geschützten Tiere widerspricht daher nach Ansicht der Naturschutzbeauftragten dieser Verpflichtung, zumal dessen Auswirkungen auf den Bestand der Tiere nicht fundiert untermauert ist. Der Artenschutz ist heutzutage nur noch möglich, Pflanzen und Tiere vor der Ausrottung zu bewahren, wenn der Lebensraum bzw. der Standort geschützt wird.

Aufgrund dessen ist es aus Sicht der Naturschutzbeauftragten daher unumgänglich, dass ein ornithologisches Gutachten eingeholt wird.

3. Weg auf der [REDACTED]alm:

Im dritten Abschnitt des geplanten Weges ist ein Ameisenhaufen zu versetzen und werden unter anderem 2 Feuchtgebiete auf einer Länge von 60 m bzw. 15 m durchquert.

Auch hinsichtlich der Feststellung seitens des naturkundlichen Amtssachverständigen, dass mit dem Bau nur geringe Beeinträchtigungen einhergehen, kann die Naturschutzbeauftragte nicht folgen. Aus Sicht der Naturschutzbeauftragten ist nicht ersichtlich, dass trotz der Inanspruchnahme von Feuchtgebieten, geschützten Biotopen, nur geringe Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter die Folge sind.

Weiters mag es zwar sein, dass einzelne Vernässungen nicht bzw. nicht mehr oder noch nicht die Qualität eines Feuchtgebietes aufweisen, doch sind auch derartige Vernässungen Charakteristika für diesen Bereich der Landschaft von Tirol.

Neben Art. 13 Abs. 1 Naturschutz und Landschaftspflegeprotokoll der Alpenkonvention, welcher regelt, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten, sieht Art. 1 Abs. 4 Bodenschutzprotokoll vor, dass auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristischen Standorte zu bewahren und zu fördern sind.

Nach Ansicht der Naturschutzbeauftragten stellt sich das Durchqueren von mehreren Feuchtgebieten sowie von Vernässungen auf einer Länge von rund 60 m bzw. 15 m und einer Breite von unter Umständen 4,0 m nicht mehr als kleinflächig dar, zumal Feuchtgebiete/Vernässungen besonders schützenswerte Lebensräume bzw. eindeutige Charakteristika für diesen Landschaftsbereich sind. Bestehende Feuchtgebiete zählen schon aufgrund ihrer Seltenheit zu den besonders gefährdeten Gebieten Tirols und haben eine grundlegende ökologische Bedeutung als Regulatoren für den Wasserhaushalt sowie aufgrund des Reichtums an floristischen und faunistischen Lebensgemeinschaften.

Eine Bestandsaufnahme hat ergeben, dass in Tirol an Seen, Auwäldern und Feuchtgebieten bereits irreversible Schäden in Bezug auf die Ökologie, das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft eingetreten sind, etwa durch Entwässerung und trotzdem werden sie immer mehr zurückgedrängt. Der Schutz von bestehenden Feuchtgebieten ist daher als vorrangig anzusehen, auch wenn nach Ansicht des naturkundlichen Amtssachverständigen festgehalten wird, dass in der Umgebung noch andere Feuchtgebiete vorhanden sind.

Der Schutz von Biotopen ist nicht nur als vorrangig zu bezeichnen, sondern sollten vorallem als zusammenhängende, funktionsfähige Einheit erhalten bleiben. Feuchtgebiete gehören zu den gestaltungs-, abwechslungs- und artenreichsten Lebensräumen. Umso mehr Bedeutung sollte auch der Vernetzung von Biotoptypen zukommen. Entwässerungen bzw. Unterbrechungen der Vernetzungen bedeuten eine dauerhafte Störung der angrenzenden Biotoptypen.

Der Schutz von besonders schützenswerten Bereichen, wie zB Feuchtgebieten, ist in Österreich vordringlich zu behandeln. Auch hat sich Österreich durch die Ratifizierung der Alpenkonvention samt der Durchführungsprotokolle zum Schutz von Feuchtgebieten, wie bereits o. a. beschrieben, verpflichtet. So ist eine Entwässerungsmaßnahme nur in begründeten Ausnahmefällen zu Pflegezwecken der Feuchtgebiete zu bewilligen (Art 9 Protokoll Bodenschutz). Daher sollte im gegenständlichen Verfahren auf jeden Fall von Seiten der Behörde geprüft werden, ob nicht eine Alternative anstelle des geplanten Weges direkt durch die Feuchtgebiete/Vernässungen vorhanden ist. Auf jeden Fall ist nach Ansicht der Naturschutzbeauftragten die Feuchtgebietenbereiche auszusparen und ein genügt großer Abstand zu halten, damit nicht der Rand der Feuchtgebiete in Mitleidenschaft gezogen wird bzw. es zu weiteren Entwässerungen kommen kann.

Auch ist Österreich laut Art 11 Abs. 1 Naturschutz und Landschaftspflegeprotokoll der Alpenkonvention verpflichtet bestehende Schutzgebiete zu erhalten, zu pflegen und zu erweitern. Stattdessen sollen mit gegenständlichen Projekt besonders schützenswerte Bereiche, Feuchtgebiete, verringert werden.

Auf Grund der Seltenheit sind diese Gebiete, wo Feuchtgebiete in einer größeren Zahl vorkommen, besonders schützenswert und ist daher jeder Eingriff bzw. Vorhaben einer „verschärften“ Überprüfung zu zuführen.

Zusammenfassend ergibt sich daher für die Naturschutzbeauftragte, dass zwar gemäß Art 9 des Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald vorgesehen ist, dass zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, jedoch sind diese sorgfältig zu planen und auszuführen, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

Aufgrund der oa. Ausführungen vertritt die Naturschutzbeauftragte die Ansicht, dass gegenständliches Projekt den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht entspricht und spricht sich daher die Naturschutzbeauftragte gegen das Vorhaben aus. Dies erstens aufgrund der Tatsache, dass einerseits der derzeitige Sachverhalt noch keine endgültige Beurteilung zu lässt, zB fehlt ein ornithologisches Gutachten, auf der anderen Seite besonders schützenswerte Bereiche, Feuchtgebiete, in einem hohen Ausmaß in Anspruch genommen werden bzw. schwerwiegende Folgeschäden für die Naturschutzgüter zu erwarten sind, insbesondere im Hinblick auf die Erosion, dem die Naturschutzbeauftragte nicht zustimmen kann. Eine endgültige Stellungnahme wird nach Vorliegen der noch seitens der Behörde zu erhebenden Sachverhaltes abgegeben.“

Seitens des Antragstellers und der Gemeinde [REDACTED] wurden im Zuge des Parteiengehörs keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Projektantin (Bezirksforstinspektion Kitzbühel-St. Johann i.T.) hat eine Projektsergänzung hinsichtlich der „Rauhfußhühnerproblematik“ eingereicht. Diverse Maßnahmen haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden.

Rechtliche Überlegungen:

zu I.

Gemäß § 62 Abs. 1 lit c Forstgesetz bedarf die Errichtung von Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinerverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen, einer Errichtungsbewilligung.

Gemäß § 62 Abs. 2 Forstgesetz ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, dass

- a) sie den Bestimmungen des § 60, gegebenenfalls auch jenen des § 22 Abs. 1 entspricht,
- b) sie unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald nach den forstfachlichen Erkenntnissen unbedenklich ist,
- c) sie, soweit es sich um Anlagen gemäß Abs. 1 lit a und b handelt, vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist,
- d) soweit es sich um Forststraßen gemäß Abs. 1 lit c handelt, die Interessen der Wildbach- und Lawinerverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint.

Nach Maßgabe der unwidersprochenen Schlussfolgerungen des forstfachlichen Amtssachverständigen würde die Errichtung der Straße I starke Erosionen herbeiführen und würden die wasserzügigen Hänge in ihrer Gleichgewichtslage gestört werden. Somit liegen die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vor. Die forstrechtliche Errichtungsbewilligung war daher zu versagen.

zu II.

Hinsichtlich der Gesetzesbestimmungen wird auf I verwiesen. Nach Maßgabe der schlüssigen Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen liegen die Bewilligungsvoraussetzungen in forstrechtlicher Hinsicht für die Errichtung der „Straße II“ vor.

zu III.

Gemäß § 6 lit d Tiroler Naturschutzgesetz bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften der Neubau von Straßen und Wegen oberhalb der Seehöhe von 1.700 m oder mit einer Länge von 500 m (...) einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Gemäß § 29 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Der naturkundliche Sachverständige sieht durch den Bau der „Straße II“ die Interessen des Naturschutzes gering beeinträchtigt. Naturkundliche Besonderheiten sind nur aufgrund des Vorkommens von Raufußhühnern gegeben.

Gleichwohl ist eine Bewilligung nur nach Vornahme einer Interessenabwägung denkbar. Durch den Forstweg werden 14 ha Wald erschlossen. Eine Bewirtschaftung kann künftig entsprechend den modernen Erfordernissen der Forstwirtschaft erfolgen. Dieses öffentliche Interesse überwiegt die nur gering beeinträchtigten Naturschutzinteressen.

Die Naturschutzbeauftragte fordert die Einholung eines ornithologischen Gutachtens. Dafür sieht die Behörde keinen Anlass. Der Antragsteller ist Grundeigentümer und gleichzeitig Jagd ausübender. Die Trassenführung der Forststraße verläuft entlang einer natürlichen Hangkante, die nicht unmittelbar den Lebensraum der Raufußhühner betrifft. Der Antragsteller hat in einer Projektsergänzung dokumentiert, dass er Maßnahmen zur Förderung des Lebensraumes der Raufußhühner setzen will. Diese Maßnahmen wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt. Die strikte Einhaltung der Nebenbestimmungen sollte gewährleisten, dass der Bestand der Raufußhühner nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil eher gefördert wird. Das Projekt wird von einer ökologischen Bauaufsicht begleitet.

Der Projektierung ging im übrigen ein intensives Variantenstudium voraus.

Der Verfahrensgegenstand „Straße III“ ist noch nicht entscheidungsreif und wird daher einem eigenen Bescheid vorbehalten.

Zu den Kosten:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tarifpost 63 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 ist für naturschutzrechtliche Bewilligungen aufgrund einer Interessenabwägung eine Verwaltungsabgabe in Höhe von EUR 870,- zu entrichten. Die Kommissionsgebühren betragen EUR 14,50 für Amtshandlungen außerhalb des Amtes je angefangene halbe Stunde.